



Eingeschrieben

An die Anklagekammer
des Kantons Thurgau
zH Herr Fürsprecher August Biedermann
Präsident
Postfach 339
9220 Bischofzell

7. August 2006

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Herren Mitglieder der Anklagekammer

Namens und im Auftrage von

Dr. Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz,
wohnhaft Im Büel 2, 9546 Tuttwil, **Beschwerdeführer (BF)**,
vertreten durch den Unterzeichneten

erhebe ich hiermit

Beschwerde

nach § 212 Ziff. 2 StPO

gegen den **Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft des Kt. TG vom 25. Juli 2006**
(RM.2006.43)

und stelle gleichzeitig ein

Ausstandsbegehren

i.S.v. § 32 Ziff. 6 i.V.m. § 33 Abs. 3 StPO

gegen Herrn **Vize-Statthalter Kurt Brunner, Bezirksamt Arbon**



mit folgendem

ANTRÄGEN:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben;
 2. Es sei die Befangenheit von Vize-Statthalter Kurt Brunner im Strafverfahren gegen Hans Kesselring festzustellen;
 3. Es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör und den Anspruch auf ein faires Verfahren (*Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV*) mehrfach verletzt hat;
 4. Der BF sei für das vorinstanzliche Verfahren zu entschädigen, unabhängig vom Ausgang des weiteren Verfahrens;
 5. Eventualiter sei die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen;
- alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

BEGRÜNDUNG:

I. FORMELLES

1. Der angefochtene Beschwerdeentscheid liegt bei. **act. 1**
2. Der angefochtene Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft datiert vom 25. Juli 2006. Er wurde am 26. Juli 2006 spediert und traf am 27. Juli 2006 beim BF ein. Zuzufolge der Gerichtsferienregelung gemäss § 45 StPO erfolgt die vorliegende Beschwerde fraglos fristgerecht.
3. Die StA hat die "Beschwerde gegen die Untersuchung des Bezirksamtes Arbon, Herr Vizestatthalter Kurt Brunner" als Beschwerde gegen dessen Amtsführung behandelt, ist jedoch auf das Absetzungsbegehren formell nicht eingetreten mit der Begründung, gemäss § 33 StPO sei der Präsident der AK zuständig zur Entscheidung über eine strittige



Ausstandspflicht. Es wäre im vorliegenden Fall jedoch nicht gerechtfertigt gewesen, dass die StA auf das Absetzungsbegehren nicht eingetreten ist, denn selbstverständlich liegt es in der Kompetenz der StA, einem wie vom BF gerügt pflichtwidrig handelnden UR ein Verfahren zu entziehen. Die StA hätte deshalb unabhängig von der Auffassung des BF prüfen müssen, ob die vom BF vorgebrachten Rügen an der Amtsführung von Vizestatthalter Brunner als Befangenheit oder Unfähigkeit zu qualifizieren sind. Wenn der StA als Aufsichtsinstanz über die Bezirksämter derart substantiiert schwerwiegende Mängel an der Verfahrensleitung zur Kenntnis gebracht werden wie in casu, ist die StA von Amtes wegen verpflichtet, diese zu beurteilen. Da die StA jedoch grundsätzlich auf die Rügen eingetreten ist, verzichtet der BF darauf, das pauschale Nichteintreten auf das Absetzungsbegehren durch die Vorinstanz zu rügen.

II. MATERIELLES

A. Vorgeschichte des Rechtsstreits

A.1

Am 13. Mai 2005 um ca. 15.45 Uhr versuchte Hans Kesselring, dem Beschwerdeführer „das Genick zu brechen“ (*mehrere Zeugen vorhanden*) und ihn in die nahe liegende Güllegrube zu werfen (*mehrere Zeugen vorhanden*). Es handelt sich somit um zweifache Mordversuche, verbunden mit Drohung, Körperverletzung und Sachbeschädigung, womit der Beschwerdeführer als Opfer im Sinne von Art. 2 OHG anzusehen ist. Dementsprechend reichte der Beschwerdeführer am 16. Mai 2005 beim kant. Untersuchungsrichteramt eine entsprechende Strafanzeige gegen Kesselring ein.

Beweis:

- Strafanzeige von Dr. Erwin Kessler an das kant. Untersuchungsrichteramt TG vom 16. Mai 2005

act. 2



A.2

Mit Verfügung vom 9. Juni 2005 trat das Kantonale Untersuchungsrichteramt das polizeiliche Ermittlungsverfahren an das Bezirksamt Arbon ab, worauf letzteres am 14. Juni 2005 eine Strafuntersuchung gegen Hans Kesselring eröffnet hat. Dagegen wehrte sich der BF mit Beschwerden an die Staatsanwaltschaft und an die Anklagekammer, indem er die Durchführung einer Strafuntersuchung durch das Kantonale Untersuchungsrichteramt verlangte. In seinem Beschwerdeentscheid vom 6. Juli 2005 sicherte die Staatsanwaltschaft wörtlich zu (*S. 3 unten*):

„Im Rahmen der pendenten Strafuntersuchung sind nunmehr alle sachlichen und persönlichen Umstände in umfassender Weise und unvoreingenommen [Hervorhebung durch die Staatsanwaltschaft] abzuklären, wie in § 74 StPO vorgesehen. Nicht mehr und nicht weniger. Dabei stehen dem Beschwerdeführer als Geschädigter/Opfer alle in der StPO vorgesehenen Mitwirkungsrechte zu.“

Beweis:

- Beschwerdeentscheid der StA TG vom 6. Juli 2005 **act. 3**

Desgleichen wiederholte die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung an die Anklagekammer vom 15. August 2005 wörtlich (*Seite 2 Ziff. 2 Satz 2*):

„Unabhängig davon, ob das Kantonale Untersuchungsrichteramt oder ein Bezirksamt zuständig ist, gelten so oder so die Verfahrensregeln der StPO und § 74 derselben besagt, dass alle persönlichen und sachlichen Umstände abzuklären sind mit dem zusätzlichen Hinweis, dass alle belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt ermittelt werden müssen.“

Beweis:

- Vernehmlassung der StA TG an die AK vom 15. August 2005 **act. 4**



Desgleichen hielt die Anklagekammer in ihrem Beschwerdeentscheid vom 1. November 2005 fest, dass die Zuweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft an das Bezirksamt Arbon hinsichtlich des angezeigten Mordversuches/Tötungsversuches noch überhaupt nichts präjudizierte, da der Zuweisungsentscheid vor dem nachfolgenden Strafuntersuchungsverfahren erfolge und dass dieser "zu einem solchen Zeitpunkt erst aufgrund einer prima-facie Beurteilung anhand der Ergebnisse des (*polizeilichen*) Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden kann bzw. muss und somit das zu diesem Zeitpunkt noch völlig unbekanntes Ergebnis der nachfolgend durchzuführenden Strafuntersuchung noch nicht antizipiert werden kann und darf. So ist es ohne weiteres möglich, dass die Zuständigkeitsregelung im Verlaufe einer Strafuntersuchung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse wieder geändert werden muss."

Beweis:

- Beschwerdeentscheid der Anklagekammer vom 1. November 2005,
insb. S. 8 unten

act. 5

A.3

Obwohl das zuständige Bezirksamt vom BF noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es verfehlt wäre anzunehmen, dass der Vorwurf des Mord-/Tötungsversuches mit der Abtretung an das Bezirksamt Arbon vom Tisch sei,

Beweis:

- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an UR Vize-Statthalter Kurt Brunner
vom 24. Februar 2006

act. 6

führte der zuständige Vize-Statthalter Kurt Brunner in der Folge am 9. März 2006 in Anwesenheit des Opfers eine Einvernahme des Beschuldigten Hans Kesselrings durch, wobei er den Mordversuch im vornherein ausser acht liess und nur vom Vorhalt der Körperverletzung ausging (*siehe unten Ziffer 3.5*). Auch sonst trug die Einvernahme der Schwere der angezeig-



ten Delikte in keiner Weise Rechnung und verletzte grundlegende Prozessregeln der Sorgfalt und der Objektivität.

A.4

Dementsprechend erhob der BF gegen die Untersuchung des Bezirksamtes Arbon, Vize-Statthalter Kurt Brunner am 22. März 2006 Beschwerde an die Staatsanwaltschaft, die ihren Entscheid darüber vier Monate später am 25. Juli 2006 fällte.

Zu Antrag 1:

1.1

Die Staatsanwaltschaft hat ihrer Beurteilung der Rüge des BF an der Protokollführung von Vize-Statthalter Kurt Brunner einen in wesentlichen Punkten willkürlich verdrehten, verzerrten und lückenhaften Sachverhalt zugrunde gelegt und entsprechend willkürlich beurteilt. Der Entscheid ist deshalb wegen qualifizierter Unsachgemässheit sprich Willkür (*Art. 9 BV*) und Verletzung des Rechts des Opfers auf ein faires Verfahren (*Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV*) aufzuheben.

Im Einzelnen:

1.2

In der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft hat der BF klar und einleuchtend die Bedeutung der Anzahl Enkel des Angeschuldigten dargelegt. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Anzahl der Enkel eine besondere Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage habe, wonach der Angeschuldigte am Tatort gesagt habe: 'ich brech dir's Genick du Siech, i bring di um', es sei ihm gleich auch wenn er ins Zuchthaus komme, er habe 5 Enkel und für diese werde gesorgt.



1.3

Anlässlich der Einvernahme bestritt der Angeschuldigte diese Aussage, er habe nur gesagt, "wenn es nicht wegen den 5 Jahren Kiste gehen würde, sollte man dich abschlagen und im Gülleloch versorgen" (*Einvernahmeprotokoll vom 9.3.06, Seite 2*). Wie kommt der Angeschuldigte auf 5 Jahre Kiste? Das war offensichtlich eine fadenscheinige Schutzbehauptung. Die Anzahl der Enkel ist somit jedenfalls sehr bedeutsam für die Glaubwürdigkeit der Morddrohung gemäss Zeugenaussage.

1.4

Die Staatsanwaltschaft hat diese Ausführungen des BF (*Ziffern 3 bis 8 der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft*) willkürlich nicht gewürdigt und unter Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides krass falsch und deshalb willkürlich behauptet, es sei unerheblich, wieviele Enkel der Angeschuldigte habe.

Dementsprechend willkürlich ist auch die Beurteilung, die Rüge der nicht korrekten Protokollierung sei haltlos.

1.5

Um von dieser Willkür abzulenken, ergeht sich die Staatsanwaltschaft anschliessend an diesen zentralen Punkt der Beschwerde in Belehrungen (*Ziffer 2*), es sei "zu protokollieren, was der Befragte aussagt und nicht was er gemäss Meinung des Beschwerdeführers hätte aussagen sollen oder müssen". Das ist selbstverständlich und etwas anderes hat der BF denn auch nirgends behaupten lassen. Vielmehr liegt hier eine böswillige Unterstellung bzw. Verdrehung der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft vor, um den BF lächerlich zu machen und die Willkür des Entscheides zu verschleiern.

1.6

Ebenfalls unter Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides ergeht sich die Staatsanwaltschaft in weiteren Belehrungen, wie eine Einvernahme durchzuführen sei - auch dies wieder völlig an den Vorbringungen in der Beschwerde vorbei. Der BF hat nicht gerügt, die Einvernahme



hätte taktisch anders geführt werden müssen, wie die Staatsanwaltschaft unterstellt, vielmehr rügt der BF klar und unmissverständlich, dass wesentliche Fragen und Antworten nicht protokolliert worden seien und dass der Angeschuldigte nach wichtigen selbstbelastenden Aussagen (*bezüglich der Enkel*) vom UR zu einer entlastenden Aussage animiert und dann nur diese protokolliert worden ist.

1.7

Diese Umstände hat die Staatsanwaltschaft willkürlich nicht beachtet. Der angefochtene Entscheid ist deshalb wegen Willkür und Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

1.8

Die Staatsanwaltschaft hat auch willkürlich nicht beachtet, was der BF unter Ziffer 10 zur Frage von Protokollergänzungen am Schluss der Einvernahme im Verhältnis zu sofortiger Intervention bei offensichtlich falscher bzw. wesentlich unvollständiger Protokollierung ausgeführt hat. In bestimmten Fällen wie in casu genügt es offenkundig nicht, Kontrollergänzungen erst am Schluss einer längeren Einvernahme zu verlangen, wenn eine nicht protokollierte, wichtige Aussage des Einvernommenen nicht mehr klar erinnerlich ist, was es dem hellhörig gewordenen Einvernommenen ermöglicht, sich davon zu distanzieren und seine Aussage neu zu formulieren.

1.9

Die Staatsanwaltschaft hat sich mit diesen Vorbringungen nicht auseinandergesetzt und sich einfach auf den Standpunkt gestellt, der bei der Einvernahme des Angeschuldigten anwesende Geschädigte, dem in casu die Stellung eines Opfers im Sinne des OHG zukommt, dürfe auf jeden Fall und ausnahmslos nur am Schluss der Einvernahme gegen falsches und unvollständiges Protokollieren intervenieren. Dieser Standpunkt wird durch die gesetzlichen Prozessvorschriften nicht gestützt. Zwar verlangt StPO 81 Absatz 4: "Bei der Einvernahme haben alle Beteiligten Ruhe und Anstand zu wahren." Dieses Gebot kann jedoch offensichtlich nicht so verstanden werden, dass die Beteiligten absolut nichts sagen dürften. Eine Einver-



nahme wäre so gar nicht möglich, denn der Angeschuldigte und der UR sind auch Beteiligte. Die Auslegung der Staatsanwaltschaft müsste somit dazu führen, dass eine "Einvernahme" aus absolutem allseitigem Schweigen bestünde; der Standpunkt der Staatsanwaltschaft ist offensichtlich absurd und willkürlich. Verlangt wird mit obiger Prozessvorschrift offensichtlich nur aber immerhin, dass eine Einvernahme nicht durch Unruhe und Unanständigkeiten gestört werde. Sachlich gebotene Äusserungen der Beteiligten sind nicht ausgeschlossen; nach StPO 81 Absatz 2 sind solche sogar ausdrücklich zu protokollieren. Zwar wird diesbezüglich nur der Verteidiger erwähnt. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass strikte keinerlei Interventionen/Äusserungen während der Einvernahme zulässig seien, erweist sich damit jedenfalls als falsch. Und eine Einschränkung der Beteiligungsrechte des Opfers gegenüber derjenigen des Verteidigers wäre mit Blick auf das OHG bundesrechtswidrig.

1.10

Viel zu apodiktisch ist auch die Auffassung der Staatsanwaltschaft, es sei nur das wesentlich Scheinende einer Einvernahme zu protokollieren, insbesondere nicht "belanglose Einstiegsfragen". Die Staatsanwaltschaft hat sogar noch die Unverfrorenheit, zur Stützung ihrer Auffassung Thomas Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, N 1 zu § 81a, zu zitieren, obwohl dort mit keinem Wort steht, dass das dort beschriebene Kontaktgespräch nicht zu protokollieren sei, vielmehr weist Zweidler in N 2 zu § 81 ausdrücklich darauf hin, dass auch die informellen Vorgespräche mit Blick auf die Persönlichkeit der aussagenden Person unter Umständen durchaus aufschlussreich sein können und daher genau zu protokollieren seien:

"Der Wortlaut von § 81 Abs. 2 [wonach Aussagen „möglichst wörtlich“ festzuhalten sind und auch Fragen, Ermahnungen und Hinweise des einvernehmenden Beamten zu protokollieren sind; Anmerkung des BF] trägt dem Umstand Rechnung, dass die Protokollierung modernen Anforderungen häufig nicht genügt: Es ist gerichtsnotorisch, dass Protokolle hie und da nicht den genauen Gesprächsverlauf im Detail wiedergeben. Informelle Vorgespräche mit der aussagenden Person werden nicht selten



wegen vermeintlich fehlendem Bezug zum konkreten Sachverhalt weggelassen, obwohl sie mit Blick auf die Persönlichkeit der aussagenden Person unter Umständen durchaus aufschlussreich sein können.“

Weiter begründet Zweidler die Protokollierungsvorschrift von § 81 Abs. 2 wie folgt (*a.a.O.*, N 2):

„Fragen werden vielfach nicht oder nur ungenau protokolliert und die Antworten aus der Optik und in der eigenen Sprechweise des Vernehmenden (...) einseitig und verkürzt wiedergegeben, was die Aussagenanalyse erschwert (...) Die Aussage wird gestrafft, indem scheinbar nebensächliche Aussagen weggelassen werden, oder vereinfacht, indem der manchmal umständliche, unklare oder komplizierte Inhalt der Ausführungen der einvernommenen Person zu einer knappen, klaren und sicheren Aussage umformuliert wird. Das Protokoll sollte aber nicht nur sinngemäss, sondern möglichst wörtlich, nötigenfalls auch mit den von der einvernommenen Person verwendeten Dialekt- oder Slangausdrücken aufgenommen werden.“

1.11

Laut Zweidler, *a.a.O.*, N 3, ist ferner "streng darauf zu achten, dass präzise festgehalten wird, mit welcher Diktion bzw. Bestimmtheit die aussagende Person einen Vorgang schildert". Und weiter unter N 4: "Die Fragen, Ermahnungen und Hinweise des Einvernehmenden sind zu protokollieren, damit klar erkennbar bleibt, was der Befragte von sich aus erklärt und was erst auf Frage, Nachhilfe oder Vorhalt hin."

1.12

Gegen diese Protokollierungsgrundsätze hat der Vize-Statthalter krass verstossen, wie in der Beschwerde an die StA unter Ziffer 6-8 dargelegt wurde, indem Fragen und Antworten wie folgt im Protokoll unterdrückt wurden:



Auf die Frage, ob K. gedroht habe, dem Opfer das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (*Protokoll S. 2*), bestritt K., dies gesagt zu haben, er habe stattdessen gesagt, wegen seinen Enkeln wolle er nicht fünf Jahre in die Kiste. Auf die Frage des UR, woher das Opfer denn gewusst haben soll, dass er fünf Enkel habe, ob es überhaupt so viele seien, antwortete Kesselring spontan:

"Ja, äh..... jetzt sind es sechs" wobei er bei der Zahl sechs zögerte.

Auf die Frage des UR, ob es damals fünf gewesen seien, überlegte K. nochmals und begann dann langsam die Namen seiner Enkel aufzuzählen und sagte schliesslich, es seien sechs, "seit Weihnachten".

Dies alles wurde im Protokoll des Vize-Statthalters unterdrückt - obwohl das mitanwesende Opfer ausdrücklich die Protokollierung verlangte. Und indem die Staatsanwaltschaft in Erw. 2 dieses klare Fehlverhalten des Vize-Statthalters mit der Floskel rechtfertigt, es seien „nur die wesentlichen Ausführungen zu protokollieren“, widerspricht sie einem der grundlegendsten Einvernahmegrundsätze, v.a. wenn es wie hier darum geht, die subjektive Seite der vorgeworfenen schweren Straftat zu untersuchen, also was der einvernommene Beschuldigte wusste und wollte, als er auf das Opfer losging. Namentlich die Antwort des Beschuldigten auf die Frage, ob er dem Opfer gedroht habe, das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (*Protokoll vom 9.3.06 S. 2*), hätte in keiner Art und Weise abgeändert protokolliert werden dürfen, sondern so wie es § 81 Abs. 1 StPO verlangt, nämlich „wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken“. Statt dessen hat der Vize-Statthalter genau das Gegenteil gemacht, was Zweidler (*und mit ihm auch andere Kommentatoren wie Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Auflage S. 416 N 956*) zu Recht kritisiert (*N 2 zu § 81*): „die Aussage wird gestrafft, indem scheinbar nebensächliche Aussageteile weggelassen werden, oder vereinfacht, indem der manchmal umständliche, unklare oder komplizierte Inhalt der Ausführungen der einvernommenen Person



zu einer knappen, klaren und sicheren Aussage umformuliert wird. Das Protokoll sollte aber nicht nur sinngemäss, sondern möglichst wörtlich, nötigenfalls auch mit den von der einvernommenen Person verwendeten Dialekt- oder Slangausdrücken aufgenommen werden“. Es geht hier um einen zentralen Zweck eines Strafverfahrens: die materielle Wahrheit zu finden, vgl. dazu auch Zweidler, ZbJV 1996 S. 107 „Die Qualität der Aussage hängt von der Qualität der Einvernahme ab, was oft übersehen wird.“, darauf aufbauend auf S. 111: „Je besser das Protokoll einer Aussage ist, umso leichter wird deren Analyse.“

1.13

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid auf einer willkürlichen, dem klaren Wortlaut und eindeutigen Sinn von § 81 StPO klar widersprechenden Rechtsauffassung beruht. Deshalb ist er aufzuheben.

Zu Antrag 2:

2.1

Die Einvernahme des Hauptangeschuldigten Hans Kesselring (K.) am 9. März 2006 durch Vize-Statthalter Brunner (UR) glich von Anfang an eher einer Diskussion zwischen dem UR und K. als einer korrekten Einvernahme. Nur wenig wurde protokolliert, und dies erst, nachdem die Aussagen des K., der ohne Anwalt erschienen war, jeweils für ihn günstig zurechtgebogen waren.

2.2

Die Einvernahme dauerte eine ¾-Stunde. Das Einvernahmeprotokoll umfasst jedoch nur gerade drei Seiten. Zum Vergleich: Die Einvernahme des K. durch die Kantonspolizei am 18. Mai 2005 dauerte zwar doppelt so lang, das Protokoll ist jedoch vier Mal umfangreicher.



2.3

Als K. schilderte, wie er auf das Opfer losgegangen sei, grinste der UR.

2.4

Das Opfer sowie die Zeugin Nef haben übereinstimmend ausgesagt, dass K., während er das Opfer auf den Boden drückte, mehrmals schrie, er bringe ihn um, er breche ihm das Genick, es sei ihm gleich, wenn er ins Gefängnis komme. Die Zeugin Nef sagte präzise aus (*Einvernahme vom 27. Mai 2005, S. 4*):

"Schon zu Beginn und bis jetzt schrie Kesselring immer wieder 'ich brech dir's Genick du Siech, i bring di um', es sei ihm gleich auch wenn er ins Zuchthaus komme, er habe 5 Enkel und für diese werde gesorgt."

Die Nennung der fünf Enkel hat auch das Opfer gehört (*Polizeieinvernahme vom 30. Mai 2005, S. 4*).

2.5

Diese sowohl vom Opfer wie von der Zeugin Nef schon bei der ersten Einvernahme bezeugte Aussage des K. belegt dessen Tötungsabsicht und ist deshalb ganz offensichtlich von zentraler Bedeutung. Bei der Einvernahme des K. unternahm der UR alles, um diesen zentralen Punkt zu verschleiern. Entlarvende Aussagen von K. wurden nicht protokolliert:

Auf die Frage, ob K. gedroht habe, dem Opfer das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (*Protokoll S. 2*), bestritt K., dies gesagt zu haben, er habe stattdessen gesagt, wegen seinen Enkeln wolle er nicht fünf Jahre in die Kiste. Auf die Frage des UR, woher das Opfer denn gewusst haben soll, dass er fünf Enkel habe, ob es überhaupt so viele seien, antwortete Kesselring spontan:

"Ja, äh..... jetzt sind es sechs" wobei er bei der Zahl sechs zögerte.



Auf die Frage des UR, ob es damals fünf gewesen seien, überlegte K. nochmals und begann dann langsam die Namen seiner Enkel aufzuzählen und sagte schliesslich, es seien sechs, "seit Weihnachten".

2.6

Dieses entlarvende Aussageverhalten des K. protokollierte der UR nicht, auch nicht auf ausdrückliche Aufforderung des Opfers hin, dies vollständig zu protokollieren. Stattdessen legte der UR dem K. folgendes in den Mund: "Es sind also nicht fünf, sondern sechs Enkel.", was K. bestätigte, worauf nur das protokolliert wurde. Dann legte der UR dem K. noch in den Mund, "vielleicht" habe er auch die Enkel erwähnt, was dieser durch undeutliches Brummen "bestätigte".

2.7

Der Hinweis des UR, das Opfer könne dann am Schluss Bemerkungen machen, war offensichtlich nicht geeignet, eine korrekte Protokollierung sicherzustellen - nur schon deshalb, weil am Schluss einer längeren Einvernahme nicht mehr jede nicht sofort korrekt protokollierte Aussage präsent ist und Protokollanmerkungen des Opfers lediglich noch eine Behauptung - mehr oder weniger ohne Beweiswert - darstellen. Bei nochmaliger Befragung des Angeschuldigten dazu, merkt dieser in aller Regel die Verfänglichkeit seiner Aussage und kann sich dann weigern, diese zu bestätigen. Das Opfer hat schon vielen Einvernahmen in verschiedenen Kantonen beigewohnt und noch nie erlebt, dass ein sachlicher Hinweis zur Protokollierung nicht aufgenommen, sondern stur ignoriert und mit blosser Wegweisungsdrohung quittiert wurde. Sofortige sachliche Hinweise zur Protokollierung sind zweckmässig und können nicht störenden und beeinflussenden Zwischenrufen und Kommentaren gleichgesetzt werden, welche zu Recht nicht geduldet werden.



2.8

Ein UR, der einen Angeschuldigten derart parteiisch schützt und zu dessen Gunsten entscheidende Aussagen im Protokoll unterschlägt, ist offensichtlich absolut unzumutbar und wegen offensichtlicher Voreingenommenheit sofort zu suspendieren.

2.9

Gemäss Polizeibericht vom 9. Juni 2005, S. 4, unterzeichnete K. einen Strafantrag gegen das Opfer wegen Körperverletzung und legte ein ärztliches Zeugnis vor. „Gemäss diesem handelt es sich um eine Kratz- oder Schürfwunde. Bezüglich dieser Anzeige verweise ich auf den separaten Anzeigerapport.“ Im Gegensatz zur Anzeige des Sohnes von K. (*Ulrich Kesselring*) wegen Hausfriedensbruch fand bezüglich dieser Anzeige wegen einfacher Körperverletzung keine Überweisung an die Staatsanwaltschaft Winterthur-Unterland statt, woraus zu schliessen ist, dass der UR diesbezüglich bereits vor seiner Gerichtsstandsabklärung eine Nichtanhandnahmeverfügung nach § 73 StPO erlassen hat. Mit Schreiben vom 18. Januar 2006 bat der Unterzeichnete um Zustellung derselben zur Orientierung, unter Hinweis auf StPO-Kommentar Zweidler, N 13 zu § 73, wonach die Nichtanhandnahmeverfügung dem Angeschuldigten zuzustellen ist, wenn er wie im vorliegenden Fall von der Anzeige schon Kenntnis hat. Mangels Reaktion hat der Unterzeichnete mit Schreiben vom 24. Februar 2006 nachgehakt, seither aber unverändert keine Reaktion erhalten.

Beweis:

- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an UR Vize-Statthalter Kurt Brunner vom 18. Januar 2006 act. 7
- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an UR Vize-Statthalter Kurt Brunner vom 24. Februar 2006 act. 8

2.10

Auch der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. November 2005 („*Geht zur Kenntnisnahme und weiteren Erledigung an das BA Arbon.*“) betreffend Sicherstellung der Digital-Fotos der KAPO auf einer CD hinsichtlich der von K. frisch montierten Zutrittsverbotstafel



ist keine Folge geleistet worden, obwohl diese Beweissicherung nicht nur bezüglich des vom Sohn des K. gestellten Strafantrages wegen Hausfriedensbruch bedeutsam war, sondern auch bezüglich der von K. als Angeschuldigter sinngemäss behaupteten Notwehr-Situation, wonach er sich – wenn auch völlig unverhältnismässig – gegen einen angeblich unerlaubten Betreter seines Stalles zur Wehr gesetzt habe.

Beweis:

- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an StA Dr. Pius Schwager vom 28. Oktober 2005 betr. Beweissicherung, mit der Verfügung des StA vom 9.11.2005 auf S. 2 unten

act. 9

In den mit Sendung vom 10. März 2006 zur Einsicht eröffneten Akten fehlte die betreffende Photo-CD der KAPO, vgl. die entsprechende Rüge in der Beschwerde an die StA vom 22. März 2006 in Ziff. 14. Der angefochtene Entscheid der Staatsanwaltschaft ist im übrigen (auch) in diesem Punkt völlig unklar. So kann nicht entnommen werden, durch wen und wann diese Foto-CD dann doch noch beschafft wurde, vgl. in Erw. 2 a.E.

2.11

Wie aus Ziffer 8 (auf S. 5) des vorinstanzlichen Entscheides geschlossen werden kann, hat der Vize-Statthalter diese Foto-CD mitsamt dem Strafregisterauszug des Hauptangeschuldigten K. dem BF anlässlich der Akteneinsicht unterschlagen und damit die Verfahrensrechte des BF in schwerwiegender Weise verletzt.

2.12

Auch diese Unterlassungen des UR sind als objektive Tatsachen zumindest geeignet, Misstrauen in seine Unbefangenheit zu erwecken.

2.13

In Erwägung 2 (*auf S. 7 Abschnitt 2*) beurteilt die Staatsanwaltschaft die Unterschlagung des Strafregisterauszuges durch den Vize-Statthalter (*zur Unterschlagung der Foto-CD äussert*



sich die Staatsanwaltschaft unter Verletzung des rechtlichen Gehörs überhaupt nicht) mit Hinweis auf eine angebliche Praxis und den Persönlichkeitsschutz des Angeschuldigten als korrekt. Dieses Argument geht fehl. Der Geschädigte hat im vorliegenden Verfahren Opferstellung und somit uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht - siehe Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung N 18 zu § 78: "Das Opfer hat uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht auch mit Bezug auf die Unterlagen über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten...". Abweichungen davon sind nach Zweidler nur ausnahmsweise möglich, "wenn die Interessen des Angeschuldigten mit Blick auf seine persönlichen Verhältnisse die letztlich doch nur auf den Zivilpunkt gerichteten Interessen des Opfers deutlich überwiegen." Eine solche Ausnahme liegt in casu offensichtlich nicht vor (*dem Opfer geht es nicht primär um den Zivil-, sondern um den Strafpunkt*) und wurde von den Vorinstanzen zu Recht nicht behauptet. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft mit Persönlichkeitsschutz ist im Gegenteil offensichtlich willkürlich, da laut Ziffer 7 a (*auf S. 4*) des angefochtenen Entscheides keine Vorstrafen verzeichnet sind, einer Einsichtnahme durch das Opfer also zum vornherein nichts entgegen gestanden hätte.

2.14

Dazu kommt, dass die Verweigerung der Einsicht in bestimmte Akten nicht einfach stillschweigend durch Unterschlagung dieser Akten geschehen darf. Dies hat vielmehr mittels einer anfechtbaren Verfügung offen zu erfolgen. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist Beschwerde möglich (*Zweidler a.a.O. N 23*).

Zu Antrag 3:

3.1

Die Staatsanwaltschaft hat die Vernehmlassung des Vize-Statthalters vom 31. März 2006 dem BF nicht zugestellt und damit das rechtliche Gehör des Opfers (*Art. 29 Abs. 2 BV*) und den Anspruch auf ein faires Verfahren (*Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV*) in derart



schwerwiegender Weise verletzt, dass normalerweise eine Rückweisung an die Vorinstanz erfolgen müsste (*siehe zB BGE 5P.18/2004 und BGE 5P.446/2003*).

In casu ist der BF bereit, auf diese Rückweisung zugunsten einer blossen Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verzichten - im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und weil der BF aus politischen Gründen sowieso nie eine Chance auf eine faire Behandlung durch die Thurgauer Staatsanwaltschaft hat.

Rechtsgrundlage für dieses Feststellungsbegehren: Siehe Entscheid des Zürcher Kassationsgerichtes vom 3.12.1990, mitgeteilt in SJZ, 1992, Heft 5, S 89.

3.2

Die Staatsanwaltschaft hat ferner das rechtliche Gehör des Opfers und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren dadurch verletzt, dass sie die sorgfältigen und klaren Vorbringungen des BF im Wesentlichen gar nicht zur Kenntnis genommen hat, wie deren völlig verstümmelte und verdrehte Wiedergabe im angefochtenen Entscheid, aber auch die auf diese verfälschte Wiedergabe abgestützten Erwägungen beweisen:

3.3

Unter Ziffer 6 lit a (*auf S. 3*) gibt die Staatsanwaltschaft die Ziffern 1-9 der Beschwerde wie folgt wieder:

„Der Vize-Statthalter habe die Einvernahme von Kesselring Hans nicht korrekt protokolliert ... Namentlich habe er protokolliert, was im Widerspruch zu Aussagen des Opfers und der vorerwähnten Nef stünde, so betreffend geäußerte Tötungsabsichten und betreffend Bemerkungen über Anzahl Enkel.“

Diese Wiedergabe ist völlig falsch. Der BF hat mitnichten gerügt, es sei etwas protokolliert worden, das im Widerspruch zu Aussagen anderer Beteiligter stünde. Selbstverständlich ist dem BF und seinem Vertreter bekannt, dass nur – aber immerhin! – zu protokollieren ist,

was der Angeschuldigte in der Einvernahme sagt und nichts anderes. Der BF hat denn auch einzig und allein gerügt, dass wesentliche Aussagen des Angeschuldigten nicht protokolliert wurden. Mit den Hinweisen auf Aussagen von Zeugen unter Ziffer 1 - 5 legte der BF lediglich und unmissverständlich dar, dass dieses Thema (*Anzahl Enkel*) von zentraler Beweisrelevanz für die Tötungsabsicht ist und in der Einvernahme besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordert hätten. So schrieb der BF unter Ziffer 5 wörtlich: "Diese sowohl vom Opfer wie von der Zeugin Nef schon bei der ersten Einvernahme bezeugte Aussage des K. belegt dessen Tötungsabsicht und ist deshalb ganz offensichtlich von zentraler Bedeutung." Der BF rügte unmissverständlich, dass die Einvernahme und die Protokollierung so manipuliert wurde, dass die selbstbelastenden Aussagen des Angeschuldigten zu diesem zentralen Punkt im Protokoll unterdrückt und dem Angeschuldigten statt dessen entlastende Aussagen in den Mund gelegt und dann einseitig nur diese protokolliert wurden (*Ziffer 6-10 der Beschwerde an die StA*).

3.4

Mit dieser bössartigen Verdrehung der Vorbringungen des BF in seiner Beschwerde versuchte die Staatsanwaltschaft, den BF in unakzeptabler Weise lächerlich zu machen. Ebenso mit den folgenden Verdrehungen, die ebenfalls das rechtliche Gehör des Opfers und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzen:

In Erwägung 1 lit. b behauptet die Staatsanwaltschaft: "Ebenso lapidar ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, der Untersuchungsrichter habe wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung (woraus auf Seite 23 der Beschwerdeeingabe vom 22.03.2006 eine Sachentziehung wird) Anklage zu erheben, nicht einzutreten. Dies, weil gemäss hiesiger Prozessordnung kein Untersuchungsrichter Anklage erhebt; dies ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten."

Diese ganze Phrase besteht aus unwahren Unterstellungen und Verdrehungen der Vorbringungen in der Beschwerde:



- Der BF hat nirgends aus der Sachbeschädigung (*Brille und Kleider*) eine Sachentziehung gemacht. Hingegen liegt bezüglich des Denise Nef (*von Jakob Germann und Myriam Kesselring*) weggenommenen Fotoapparates eine Sachentziehung vor.
- Der BF hat auch nicht beantragt, der Untersuchungsrichter habe Anklage zu erheben. Vielmehr hat der BF klar und deutlich die Absetzung des Untersuchungsrichters wegen Befangenheit beantragt. Die Anklageerhebung wegen Totschlages etc. hat der BF in Antrag 2 seines Rechtsbegehrens der Staatsanwaltschaft beantragt.

3.5

Der Vize-Statthalter hat dem Angeschuldigten anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme lediglich den Vorhalt "Körperverletzung etc." gemacht. Da unter "etc." regelmässig untergeordnete Tatbestände aufgeführt sind, fehlte der Vorhalt des Tötungsversuches. Die Menschenrechte verbieten es, gegen einen Angeschuldigten wegen schwererer Delikte Anklage zu erheben, als ihm in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vorgehalten wurden. Aus dem Umstand,

- dass der Vize-Statthalter schon bei Eröffnung der Einvernahme auf den Vorhalt des Tötungsversuches verzichtet hat,
- ferner aus dem Umstand, dass keine Untersuchungshandlungen mehr bevorstehen, die wesentlich neue Erkenntnisse liefern könnten,
- ferner aufgrund der Tatsache, dass der Sachverhalt aufgrund der Zeugenaussagen für eine Anklageerhebung genügend klar erstellt ist,

hat der BF der Staatsanwaltschaft die Anklageerhebung beantragt. Was daran falsch sein soll, ist unerfindlich, jedenfalls ist die Staatsanwaltschaft darauf wie soeben unter 3.4 dargelegt mit völlig falscher Begründung nicht eingetreten.

3.6

Indem die Staatsanwaltschaft mit diesen Verdrehungen und Unterstellungen den BF und seinen Rechtsanwalt als unfähig und bar elementarer Rechtskenntnisse hinstellt, sie lächerlich zu machen versucht und ihren Entscheid auf verfälschte Vorbringungen des BF abstützt,



verletzt sie in krasser Weise das rechtliche Gehör (*und das Willkürverbot*) sowie den Anspruch auf ein faires Verfahren.

3.7

Der BF hat in der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft unter Ziffer 1-8 ausführlich und klar dargelegt, welche Bedeutung der Anzahl Neffen des Angeschuldigten zukommt, insbesondere dass der Angeschuldigte durch seine nicht protokollierten Aussagen zu diesem Punkt seine Tötungsabsicht faktisch zugegeben hat. Die Staatsanwaltschaft hat diesen zentralen Punkt im angefochtenen Entscheid unterschlagen und krass falsch, mithin willkürlich behauptet, die Anzahl der Enkel sei irrelevant (*Erw. 2*). Dieses Nicht-Zur-Kennntnis-Nehmen des entscheidenden Sachverhaltes stellt eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs des Opfers und seines Anspruches auf ein faires Verfahren dar.

3.8

In Erwägung 2 gründet die Staatsanwaltschaft ihre Beurteilung der Beschwerde auf die zuvor verfälschte Wiedergabe der Vorbringungen des BF betreffend unkorrekter Protokollierung (*siehe oben Ziffer 3.3*) und behauptet: "Weiter ist zu protokollieren, was der Befragte aussagt und nicht was er gemäss Meinung des Beschwerdeführers hätte aussagen sollen oder müssen." Wie bereits oben unter Ziffer 3.3 dargelegt, beinhaltet dies eine bösertige, willkürliche Unterstellung, mit welcher die Staatsanwaltschaft versucht, von den wahren Vorbringungen des BF abzulenken - eine weitere schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf ein faires Verfahren.

3.9

Völlig unterschlagen (*und ebenso eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellend*) hat die Staatsanwaltschaft den wichtigen Umstand, dass es bei der Intervention des BF während der Einvernahme von K. nicht einfach um irgendwelche "Protokollergänzungen" ging, sondern um die Forderung nach korrektem und vollständigem Protokollieren und um einen Protest gegen die vom UR vorgenommenen Protokoll-Manipulationen zur Entlastung des Ange-



schuldigten (*siehe in den Ziffern 6-10 der Beschwerde an die StA*). Damit bis zum Ende der Einvernahme zuzuwarten, wäre völlig sachwidrig gewesen.

3.10

In Erwägung 2 (*auf S. 7*) behauptet die Staatsanwaltschaft: "Es ist nicht auszumachen, worin der Nachteil des Beschwerdeführers bestehen soll, wenn er während der Einvernahme eines Angeschuldigten zu schweigen hat...". Damit enthüllt die Staatsanwaltschaft erneut, dass sie die Beschwerdebegründung nicht zur Kenntnis genommen hat, denn unter Ziffer 10 hat der BF die gravierenden Nachteile, welche die Staatsanwaltschaft "nicht auszumachen" vermag, ausführlich dargestellt. Die Staatsanwaltschaft ist darauf bezeichnenderweise mit keinem Wort eingegangen; sollte sie nun nachträglich behaupten, sie habe diese Ausführungen des BF doch zur Kenntnis genommen, jedoch als irrelevant erachtet, dann hätte sie zumindest die Begründungspflicht (*als Teil des rechtlichen Gehörs*) verletzt. Was der BF unter Ziffer 10 vorbrachte, hat offensichtlich Hand und Fuss und ist nicht einfach ein unbeachtliches Geschwätz. Es muss vielmehr angenommen werden, dass diese Argumente so überzeugend sind, dass der Staatsanwaltschaft Gegenargumente schlechterdings gefehlt haben.

3.11

In Erwägung 3 beurteilt die Staatsanwaltschaft die vom BF geltend gemachten Protokollmanipulationen durch den Vize-Statthalter, ohne auf die vom BF unter Ziffer 6 und 7 - die in der Vernehmlassung des Vize-Statthalters offenbar nicht bestritten wurden! - zu beachten oder auch nur zu erwähnen - eine schwerwiegende und verfahrensentcheidende Verletzung des rechtlichen Gehörs und den Anspruchs auf ein faires Verfahren.

Zu Antrag 4:

Aus der formellen Nichtigkeit des vorinstanzlichen Entscheides wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Anspruches auf ein faires Verfahren ergibt sich unmittelbar, dass dem BF die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens nicht auferlegt werden können und dass er



für seine anwaltlichen Kosten zu entschädigen ist, und zwar unabhängig vom späteren Ausgang des Verfahrens in materieller Hinsicht. Diese Selbstverständlichkeit bei einer Rückweisung muss offensichtlich auch gelten, wenn die Nichtigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens unter Verzicht auf eine Rückweisung festgestellt wird.

Zu Antrag 5:

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Anspruches auf ein faires Verfahren ist ein formeller Nichtigkeitsgrund und setzt nicht voraus, dass der BF belegt, dass sich dies für ihn nachteilig ausgewirkt hat. Die Konsequenz ist üblicherweise die Rückweisung an die Vorinstanz. Im vorliegenden Fall beantragt der BF die Rückweisung nur eventualiter für den Fall, dass die vorgehenden Anträge abgewiesen werden sollten. Dies im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und weil der BF aufgrund langjähriger Erfahrung sowieso keine Chance auf ein faires Verfahren vor der Thurgauer Staatsanwaltschaft hat und eine Rückweisung ausser einer Verfahrensverzögerung im vornherein nichts bringen kann.

Schlussbemerkung:

In Erwägung 5 beklagt die Staatsanwaltschaft vorwurfsvoll, dass das Verfahren aufgrund vorliegender Beschwerde wieder Monate habe stillstehen müssen. Dieser Vorwurf an die Adresse des BF geht fehl. Stossend ist, dass der BF gezwungen ist, gegen derart skandalöse Verfahrensmängel zu intervenieren und dass die Staatsanwaltschaft für ihren schludrigen Entscheid soviel Zeit brauchte.

Mit freundlichen Grüßen
Rolf W. Rempfle

im Doppel

Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis,
inkl. die Kostennoten für das vorliegende und vorinstanzliche Verfahren